

Satzung

der Stadt Velburg

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
(städt. Friedhof/Leichenhaus Velburg und Deusmauer
sowie Leichenhaus Lengenfeld)
sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 09. August 2007**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für- die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung (*Friedhof / Leichenhaus Velburg u. Deusmauer mit Leichenhaus Lengenfeld*) gemäß der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die **Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr** für-

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	11,-- €
b) ein Urneneinzelreihengrab	11,-- €
c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene über 6 Jahre	19,-- €
d) Familiengrabstätte (Doppelgrab)	36,-- €
e) Familiengrabstätte (Etagendoppelgrab)	47,-- €
f) Gruftgrab	50,-- €
g) Priestergrab	22,-- €
h) Urnenwand (Urnennischenplatz)	20,-- €

(2) Für eine Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Das Nutzungsrecht kann für die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6.Lj. 10 Jahre), längstens 20 Jahre erworben oder verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen.

(3) Erfolgt in einem Familiengrab (Doppelgrab) oder Einzelgrab eine weitere Belegung (aufgrund Tieferlegung) oder wird über die normale Belegung hinaus eine Urne beigesetzt, wird für den zusätzlichen Grabplatz eine Gebühr in Höhe von § 4 Abs. 1 b) erhoben.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht kann an den Verzichtenden vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet werden. Ein Anspruch auf eine Rückzahlung besteht nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Ein Entgelt für die Besorgung einer Leiche wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(2) Ein Entgelt für die Einsargung einer Leiche wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(3) Ein Entgelt für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(4) Die **Gebühr für die Benutzung, einschl. Reinigung des Leichenhauses** in Velburg, Deusmauer und Lengenfeld (einschließlich Reinigung mit 25,-- €) beträgt: 100,-- €
Die **Gebühr für die Zwischeneinstellung von Verstorbenen**, die nicht im Gemeindegebiet Velburg beigesetzt werden beträgt je Tag 50,- €
zuzügl. für die Reinigung 25,-- €

(5) Die Gebühr für die **Nutzung des Kühlgerätes** im Leichenhaus Velburg beträgt 70,-- €

(6) Ein Entgelt für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(7) Ein Entgelt für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und schließen des Grabes) wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(8) Ein Entgelt für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(9) Eine Gebühr wird erhoben

a) für eine besondere Ausschmückung des Leichenhauses nach Absprache,

b) für die Ausschmückung einer Grabstätte vom beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Ein Entgelt für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr) wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (2) Ein Entgelt für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.
- (3) Ein Entgelt für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(4) Für Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben

- a) Für die Tätigkeit eines Leichenwärters wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen ein Entgelt erhoben.
- b) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 35,00 €

(5) Ein Entgelt für das Tieferlegen einer Grabsohle wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(6) Ein Entgelt für die Verlegung eines Bestattungstermins wird vom beauftragten Bestattungsunternehmen erhoben.

(7) Die Gebühr für eine Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt eine Jahresgrabgebühr nach § 4 Abs. 1

(8) Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt 100,00 €.
Die jährliche Gebühr für ein zugelassenes Bestattungsunternehmens beträgt 50,00 €

(9) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmalern und Einfassungen etc.) beträgt 15,00 €.

(11.) Schriftliche Auskünfte 3,00 €

(12) Die Gebühr für die Sonderreinigung des Leichenhauses verursacht durch undichte Särge beträgt 50,-- €

(13) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Sept. 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Nov. 1979 außer Kraft.

Velburg, 10. Aug. 2007

Stadt Velburg

Kraus

1. Bürgermeister

